

Magistrat Graz  
(Baurechtsamt)

A 17- 780/1- 1957.

G r a z, am 13. 4. 1957.

Riffel Maria,  
Skott Valentin und Horst mjr.  
wh. Murfeld, Dorfstrasse 11,  
Widmungs- und Bauansuchen  
Esserweg 34,  
KG. Graz VII., Engelsdorf.

Übertragung in Vollschrift !

V e r h a n d l u n g s s c h r i f t

über die am heutigen Tage in obiger Angelegenheit durchgeführte  
kommissionelle Verhandlung.

Anwesende:

OMR. Dr. G. Huber für das Baurechtsamt als Verhandlungsleiter,  
BR. Dipl. Ing. Otto Grund für das Baupolizeiamt als Amtssachver-  
ständiger und für die Widmungsstelle,  
Phys. Arzt Dr. Stenzel für das Gesundheitsamt,  
Klanner Luise als Bezirksvorsteherstellvertreter,  
Alois Pletterschek, Stadtbaumeister und Karl Kolmanitsch für die  
Fa. Pletterschek als Bauführer und Planverfasser,  
Riffel Maria, Skott Valentin ( Skott Horst mjr.) als Bewilli-  
gungswerber,  
Dipl. Ing. Karl Kollegger für das Baupolizeiamt.  
Anton Skott als gesetzlicher Vormund und Vertreter des mjr. Horst  
Skott, Skott Rosina, Gattin des Anton Skott,  
Ronck Ferdinand als Kaminfegermeister,  
ferner die Anrainer:  
Johann Ritz, Kuppel Martin.

Die Verhandlung wird um 10.30 Uhr eröffnet.

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Persönlichkeit  
der Erschienenen, überprüft ihre Stellung als Parteien oder sonstige  
Beteiligte und die etwaigen Vertretungsbefugnisse. Er legt den  
Gegenstand der Verhandlung dar und gibt bekannt, dass Einwendungen  
nicht erhoben worden sind.

- 2 -

Gebü:  
d:

Gegenstand der Verhandlung :

Die Bewilligungswerber Maria Kiffel, Skott Valentin und Horst mjr., letzterer vertreten durch Anton Skott, wohnhaft in Graz-Murfeld, Dorfstrasse 11, haben als grundbücherliche Eigentümer je zu einem Drittel der Parz. 106/8, E.Z. 280, KG. Graz VII, Engelsdorf, um Widmung dieser Parzelle für Bauzwecke, angesucht. Sie beabsichtigen auf diesem Grunde ein Zweifamilienwohnhaus mit Wirtschaftsgebäude und strassenseitiger Einfriedung zu errichten.

A. Widmung :

I. Befund.

Der Widmungsgrund, der im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Graz als zum Wohngebiet/gehörig ausgewiesen ist, liegt am Esserweg und hat ein Ausmass von 1172 m<sup>2</sup>.

Grenzung des Widmungsgrundes:

- im Norden : Parz. 162 ( Ö.G. Esserweg )
- im Westen : Parz. 106/1 ( Kappel )
- im Süden : Parz. 103/1 ( Scheifler und Pögl )
- im Osten : Parz. 106/9 ( Ritz ) .

Der Widmungsgrund befindet sich weder im Verpflichtungsbereich der städtischen Wasserleitung, noch im Bereiche der städt. Schwemmkanalisation.

II. Gutachten :

Gegen die Widmung des gegenständlichen Grundstückes für Bauzwecke besteht vom öffentlich-rechtlichen Standpunkt kein Einwand, wenn die nachstehend angeführten Widmungsbedingungen erfüllt werden:

1.) Bebauungsart, Gebäudehöhe, Situierung:

Die Mindestgrösse der Baustelle wird mit 1172 m<sup>2</sup> bestimmt. Das Widmungsgrundstück darf zwecks Schaffung weiterer Baustellen nicht unterteilt werden.

Es ist nur eine offene Bauweise mit einem 2-geschossigen Gebäude für Wohnzwecke zulässig.

Die Dachsaumhöhe wird mit mind. 7,00 m und höchstens 7,50 m, die bebaute Fläche mit rund 100 m<sup>2</sup> festgelegt.

Als Mindestabstand ist einzuhalten :  
von den strassenseitigen Grundgrenzen: je 4,00 m ,  
von den Nachbargrenzen je 4,00 m .

Die bebaute Fläche einschliesslich aller eventuell zugelassener Nebengebäude darf höchstens 12/100 der Baustellenfläche betragen.

Nebengebäude, wie Kleingaragen, Gartenhäuschen oder ein Wirtschaftsobjekt im Höchstausmasse von zusammen 35,00 m<sup>2</sup> bebauter Fläche sind zulässig ; unter Nebengebäude sind lediglich ebenerdige Bauten mit einer Traufhöhe von höchstens 3,50 m über Terrain, Strassenniveau zu verstehen.

Störende Gewerbe und Industrien sowie die Anlage von Lagerplätzen sind nicht zulässig.

## 2.) Grundabtretung - Strassenherstellung:

a) Der zur Widmung stehende Grund ist über den Esserweg und eine Siedlungsstrasse zu erreichen.

b) Der Esserweg erhält eine Breite von 8,50 m ( Fahrbahn, 5,50 m Gehsteige je 1,50 ). Die Siedlungsstrasse erhält eine Breite von 5,50 m ( Fahrbahn ).

Die Absteckung und Vermarkung der Strassenfluchtlinie im Bereiche des Widmungsgrundes ist nicht durchgeführt ; sie ist durch das städtische Vermessungsamt von den Bewilligungswerbern auf ihre Kosten zu veranlassen.

c) Der Esserweg und die Siedlungsstrasse sind im Bereiche des Widmungsgrundes bereits reguliert.

d) Der vor die Regulierungslinie fallende Grundstreifen:

1) im Bereiche des Esserweges im Ausmasse von 70 m<sup>2</sup>,

2) im Bereiche der Siedlungsstrasse im Ausmasse von 100 m<sup>2</sup>

ist als eigene Parzelle auszuscheiden und über jeweiliges Verlangen der Stadtgemeinde Graz kostenlos und lastenfrei in das öffentliche Gut auszuscheiden. Bis dahin sind <sup>die</sup> auszuscheidenden Flächen auf Kosten der Widmungswerber bzw. deren Rechtsnachfolger fahrbar herzustellen und zu erhalten.

Der jeweils abzutretende Grund ist vorher nach Beseitigung

der Humusschichte mit geeignetem Material ins Niveau zu bringen, mit einer 15 cm starken Bruchsteingrundierung, darüber mit einer 8 cm starken Bruchschotterdecke zu versehen und ordnungsgemäss abzusandeln.

Die Niveaueherstellung und der Verkehrsflächenausbau sind im steten Einvernehmen mit dem städtischen Vermessungsamt und dem städtischen Strassen- und Brückenbauamt durchzuführen.

Jede Ableitung von Brauch- und Regenwasser auf die Verkehrsfläche ist untersagt.

Die Walzung der Strassenfläche erfolgt über zeitgerechte Anforderung durch die Stadtgemeinde. Falls sich hierbei Setzungen ergeben sollten, haben die Widmungswerber das zur Behebung dieser Setzungen erforderliche Material kostenlos und zeitgerecht beizustellen.

Am Zusammenstosse des Esserweges und der Siedlungsstrasse ist eine Eckabschrägung herzustellen ( lt. Plan ).

Punkt 3.) Fäkalien- und Abwässerbeseitigung: (siehe nach Punkt 6  
4.) Wasserversorgung: +)

Die Wasserversorgung hat durch einen bauordnungsgemässen Schachtbrunnen zu erfolgen.

5.) Einfriedung:

Die Höhe der Einfriedung wird mit 1,50 m begrenzt. Die strassenseitige als auch die Einfriedung gegen die Nachbarparzellen darf nicht in geschlossener Form als Mauer oder Bretterzaun erfolgen. 6.) Die Breite des zu errichtenden Gehsteiges im Bereiche des Esserweges wird mit je 1,50 m bestimmt.

+ Bis zur Durchführung der Schwemmkanalisation in diesem Gebiete sind Trockenaborte auszuführen. Die Brauchwässer sind über ein Absatzbecken einer Sickergrube zuzuführen, in welche die Regenwässer direkt einzuleiten sind.

B. Beschreibung des Bauvorhabens:

1.) Lage- und Baugestaltung:

Geplant ist die Errichtung eines vollkommen unterkellerten 2 geschossigen Wohnhauses mit nicht ausgebautem Dachgeschoss bei einer bebauten Fläche von 100 m<sup>2</sup> und einer Dachsaunhöhe von 7,20 m. Die Eindeckung des abgewalnten Satteldaches erfolgt mit Fieberfalzziegel. Fundamente: Stampfbeton, Umfassungsmauern: Mischmauerwerk ( 40 cm ). Die Umfassungsmauern des Erd- und Obergeschosses werden in Hohlblockziegelmauerwerk ~~Stempelmauerwerk~~ von 25 cm Stärke ausgeführt. Die Kellerdecke ist eine Eisenbetondecke, die übrigen Decken sind Holztrandecken.

An Räumen sind vorgesehen: im Keller: 4 Kellerräume, im Erdgeschoss: eine Wohnung bestehend aus 3 Zimmer, Küche, Vorzimmer, Bad, Clo, Speis. Im 1. Stock ist die gleiche Einteilung.

Die lichte Breite der Holzstiege beträgt 1,00 m. Die lichte Höhe der Räume im Kellergeschoss beträgt 2,20 m, im Erd- und Obergeschoss je 2,70 m.

Nebengebäude: ist ein ebenerdiges Objekt in Massivbauweise mit Satteldach, eingedeckt mit Fiberschanzdachziegel ( bei einer bebauten Fläche von 35,2 m<sup>2</sup> ). Es enthält : 1 Garagenraum, 1 Stall für Kleintiere. Die lichte Höhe des Raumes beträgt 2,20 m.

Im übrigen wird auf die vorgelegten Pläne verwiesen.

2.) Ausmass der ausgebauten Geschossfläche:

Kellergeschoss: 10,00 x 10,00	=	100,00 m <sup>2</sup>
Erdgeschoss:	=	100,00 m <sup>2</sup>
1. Stock:                   detto	=	100,00 m <sup>2</sup>
Dachgeschoss:	=	100,00 m <sup>2</sup>
<u>Nebengebäude:</u>		
Erdgeschoss:           je 8,30 x 4,00	=	33,20 m <sup>2</sup>
Dachgeschoss:	=	33,20 m <sup>2</sup>
zusammen:	=	466,40 m <sup>2</sup>

Zaun: strassenseitige Länge: 64 m.

3.) Licht- und Kraftstrom:

Anschluss an das Steg-Netz.

4.) Beheizung:

Raumheizung, Küchenherdheizung, Badeheizung: Einzelheizstellen für Holz- und Kohlenfeuerung, ev. elektrisch.

5.) Wasserbezug:

Schachtbrunnen.

6.) Fäkalien- und Abwasserbeseitigung:

- a) Fäkalien: Trockenaborte mit Senkgrube,
- b) Schmutzwasser: über Absitzbecken in Sickergrube.
- c) Regenwasser: direkt in eine Sickergrube.

7.) Müll- und Kehrichtabfuhr:

Bauordnungsgemässe Kompostgrube.

8.) Strassenseitige Einfriedung:

Drahtgeflecht zwischen Betonsäulen und Betonsockel.

9.) Gehsteig:

Entlang der strassenseitigen Grundgrenze am Esserweg ist bauordnungsgemässer Gehsteig in der Breite von 1,50 m zu errichten. Der Ausführungszeitpunkt wird bis zu gesonderter Anordnung durch das städtische Strassen- und Brückenbauamt aufgeschoben.

10.) Bezeichnung des Grundstückes:

" Esserweg Nr. 34 " .

G u t a c h t e n :

Das Bauvorhaben wird dem Stadtrate zur Genehmigung vorgeschlagen.

Gegen die Ausführung des Bauvorhabens bestehen in bau-, feuer- und gesundheitspolizeilicher Hinsicht keine Einwände, wenn der Bau in der vorbeschriebenen Weise ausgeführt wird und nachstehende Bedingungen aus dem Beiblatt " Allgemeine Bedingungen und Vorschriften " und war die Punkte:

1, 3a2, 3b2, 3c1, 5a, 6,7, 8 b,d, 9 a-e, 10, 11 a,b,c, 12, 15- 18 a, 20, 23, 24 a,b,c

sowie die folgenden Bedingungen eingehalten werden:

- 1.) Die Grösse der Senkgrube muss mindestens einen Nutzinhalt von 10 m<sup>3</sup> aufweisen.
- 2.) Der Fussboden des Garagenraumes muss flüssigkeitsundurchlässig festgestellt werden.
- 3.) Für eine wirksame Entlüftung des Garagenraumes muss vorgesorgt werden.
- 4.) An der Aussenseite des Einfahrtstores ist ein Anschlag anzubringen : Kraftwagenraum, Rauchen und offenes Licht verboten.
- 5.) Falls eine Beleuchtung des Garagenraumes zur Ausführung gelangt, muss die Elektroinstallation nach den VDE-Vorschriften für explosionsgefährdete Räume ausgeführt werden.
- 6.) Im übrigen sind für die Garage die Bestimmungen der Reichsgaragenordnung vom 17.2. 1939, EGBI. I Seite 618 zu beachten und einzuhalten.
- 7.) Sollten Spülklosette eingerichtet werden, sind diese als Sparspüler auszubilden.

at  
Gr  
re  
AG  
At

Parteienäußerungen :

Die Bewilligungserber nehmen das Verhandlungsergebnis, insbesondere die unter A II/2. ) vereinbarungsgemäss festgelegten Vorschriften zustimmend zur Kenntnis und sichern deren Einhaltung zu.

Die Bewilligungserber nehmen weiters zur Kenntnis, dass vor Erlassung und Rechtskraft des Widmungsbescheides und des Baubescheides mit dem beabsichtigten Bau nicht begonnen werden darf ( § 1 der Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 20/1931 ).

Der erschienene Anrainer Ritz erhob keinen Einwand. Er entfernte sich vor Abschluss der Verhandlung <sup>Dr.</sup> Kappel ohne Einwand. Die Ladungen der nicht erschienenen Anrainer sind ausgewiesen. Alle Erschienenen haben die Protokollierung aufmerksam verfolgt und verzichten auf nochmalige Verlesung der Verhandlungsschrift. Sie sind mit der stenographischen Abfassung der Verhandlungsschrift gegen nachträgliche Übertragung in Volleschrift einverstanden.

Dauer der Verhandlung einschl. Protokollierung:  
2 x 1/2 Stunde.

Geschlossen und gefertigt:

Dr.G. Huber e.h., Grund Otto e.h., Pletterschek e.h., Dr.Stenzel e.h.,  
F.Ronack e.h., Klanner e.h., Skott Valentin e.h., Anton Skott e.h.,  
Ritz e.h., Kolmanitsch e.h., <sup>Anton</sup> Skott für mj.Hort Skott e.h., Rosina  
Skott e.h., Skott e.h., Riffel e.h., Kollegger e.h.

Der Verhandlungsleiter bestätigt die richtige Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes.

Graz, am 13.4. 1957, Dr. G. Huber e.h.

## Allgemeine Bedingungen und Vorschriften bau-, feuer- und gesundheitspolizeilicher Art

1. Sämtliche Arbeiten sind plan- und fachgemäß unter Beachtung aller vom Standpunkte der öffentlichen Sicherheit, der Bauhygiene und des Arbeiterschutzes erforderlichen Maßnahmen und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

Die Bauherren haben sich bei der Bauführung nur hiezu berechtigter Sachverständiger zu bedienen und diese, sowie jeden Wechsel in der Person derselben, dem Baupolizeiamte anzuzeigen.

2. Die Entwässerung hat durch Anschluß an das öffentliche Schwemmkanalnetz zu erfolgen.

3. Bis zum Zeitpunkte der Einführung der Schwemmkanalisierung hat die Entwässerung durch eine provisorische Anlage zu erfolgen, und zwar:

a) die Beseitigung der Fäkalien:

1. nach dem Tonnensystem,
2. in eine Senkgrube,
3. in eine Kläranlage;

b) die Ableitung der sonstigen Schmutzwässer:

1. in die Kläranlage,
2. in ein Absitzbecken;

c) die Ableitung der gereinigten Wasser und Regenwässer:

1. in eine Sickergrube,
2. zum nächsten Vorfluter, wobei die wasserrechtliche Bewilligung vor Baubeginn nachzuweisen ist,
3. mittels Untergrundberieselung;

d) die Regenwässer fließen frei aus.

4. Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf der Liegenschaft ist nur gestattet, wenn diese Abwässer über eine Mineralölabscheideranlage geleitet werden.

5. a) Die Ausführung der Entwässerungsanlage hat im Einvernehmen und nach den Weisungen des städtischen Kanalbauamtes zu erfolgen.

b) Längstens 2 Wochen nach Erhalt des Bescheides, jedoch noch vor Baubeginn, sind die Ergänzungsentwässerungspläne (dreifach) nachzureichen.

allfällige Selbstverwertung der an den Dungstoffe und des Hausmülls

wird bis auf Widerruf geduldet. In diesem Falle ist eine Kompostgrube in einer Mindestentfernung von 12 m vom Brunnen, 6 m vom Hause und 4 m von den Grundgrenzen herzustellen.

7. An der straßenseitigen Begrenzung der Liegenschaft ist ein bauordnungsmäßiger Gehsteig, allenfalls mit Einfahrt, im Einvernehmen und nach den Weisungen des städtischen Straßenamtes herzustellen.

Über die allfällige Anlage eines provisorischen Gehsteiges ist das Einvernehmen mit dem städtischen Straßenamte zu pflegen und nach dessen Weisungen vorzugehen.

8. a) Da für das gegenständliche Stadtgebiet der Stadtbebauungsplan noch nicht festgelegt ist, hat der jeweilige Liegenschaftseigentümer die Verpflichtung zu übernehmen, über Verlangen der Stadtgemeinde die Einfriedung binnen Monatsfrist ohne irgendwelche Schadenersatzansprüche von der gegenwärtigen Grenze zurückzulegen, wenn dies aus Rücksichten der Straßenerhaltung, des Straßenverkehrs oder einer baulichen Umgestaltung der Straße notwendig erscheint.

b) Nach dem Stadtbebauungsplan hat eine Grundabtretung für öffentliche Zwecke zu Gunsten der Stadtgemeinde zu erfolgen. Der vor der Regulierungslinie liegende Grundstreifen ist sofort lastenfrei in das öffentliche Gut abzutreten. Die Anfertigung der erforderlichen Grundteilungspläne erfolgt durch das Vermessungsamt. Die Kosten hiefür, sowie jene für die allenfalls notwendige Errichtung und grundbücherliche Durchführung von Verträgen trägt der Bauwerber.

c) Die Verpflichtung, die straßenseitige Einfriedung auf die im Katasterlageplan festgesetzte Linie zu versetzen, wird dann wirksam, wenn der öffentliche Verkehrsweg auf die vorgesehene Breite tatsächlich ausgebaut wird.

d) Der vor der Regulierungslinie gelegene Grundstreifen darf nur gegen jederzeitigen Widerruf benützt werden.

9. a) Das Bauwerk einschließlich der straßenseitigen Einfriedung ist nach den An-



- gaben des städtischen Vermessungsamtes in Bezug auf die Baulinie und Höhenlage auszuführen.
- b) Durch den Zaunsockel darf der natürliche Wasserablauf der Straßenentwässerung (Rohrdurchlaß oder Straßengraben) nicht behindert werden.
  - c) Die Höhe der Einfriedung über dem Straßenniveau darf 1'80 m nicht überschreiten. Stacheldraht darf nur über diese Höhe und nur an der Rückseite der Zaunsäulen angebracht werden.
  - d) Tor- und Eingangsfügel dürfen nur nach innen aufgehen.
  - e) Bei der vorgesehenen Einfahrt ist in der vollen Breite der Toröffnung im Einvernehmen und nach den Weisungen des städtischen Straßenamtes eine Pflasterung oder Asphaltierung durchzuführen. Zu beiden Seiten der Einfahrt ist die Pflasterung bogenförmig gegen den Rand der Straßenfahrbahn verlaufend mit Großgranitwürfeln oder mit Granitrandsteinen auf Unterbeton einzusäumen. Das Rinnsal vor der Einfahrt ist in Granitkleinsten auf Sandbettung herzustellen.  
Die Erhaltung der Einfahrt samt dem dazugehörigen Rinnsal obliegt als öffentlich-rechtliche Verpflichtung dem jeweiligen Liegenschaftseigentümer; im Falle der Auflassung der Einfahrt ist dieser verpflichtet, den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
10. Nächst dem straßenseitigen Eingang ist an geeigneter Stelle eine vorschriftsmäßige Hausnummerntafel nach einheitlicher Ausführung gut sichtbar anzubringen und im ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten.
  11. a) Sämtliches Mauerwerk ist gegen aufsteigende Bodenfeuchtigkeit fachgemäß zu isolieren,  
b) das Geschoßmauerwerk ist unter Verwendung von Mauerschließen und Eisenbetonrosten zu verankern.  
c) Bei der Verwendung der Baustoffe sind alle Regeln der Hausschwammverhinderung zu beachten.
  12. Fußböden in Wasch-, Bade- und Klosett-räumen sind wasserundurchlässig mit hohlkehlenförmigen Übergang zu abwaschbaren Wänden (Glattschliff, Verkachelung, Ölfarbanstrich auf 1½ m Höhe u. dgl.) herzustellen.
  13. Bis zur Einbeziehung in die regelmäßige Müllabfuhr ist eine vorschriftsmäßige Kehrichtgrube mit innen verblechtem Stock und Deckel anzulegen, die vom Hause 6 m und von den Grundgrenzen 4 m entfernt sein muß.
  14. Alle Tragwerke und Stützen aus Eisen sind mit feuerhemmender Ummantelung zu versehen.

- A 17-  
Rif  
Sk  
G
15. Bis zur Endbeschau ist vom zuständigen Rauchfangkehrermeister eine schriftliche Bescheinigung über den Überprüfungsbefund der Kaminanlage, einschließlich der Heizstellenanschlüsse, dem Baupolizeiamte vorzulegen.
  16. Der Zugang zum Dachboden ist feuerhemmend zu verschließen. Holztüren sind samt Stock bodenseitig zu verblechen.
  17. Bei Kaminen muß am Dachboden ein jederzeit zugänglicher, stets freizuhalten der Raum bleiben, der an der Seite der Putztürchen 1'5 m und an den übrigen Seiten 0'5 m zu betragen hat.
  18. Im Sinne der Feuerlöschordnung ist in stets gebrauchsfähigem Zustand  
a) ein Handfeuerlöcher (Naßlöcher, 10-Liter-Type, frostsicher, nach ÖNORM F 1050) außerhalb der Dachbodentür anzubringen,  
b) ein Zapfhahn mit 1"-Schlauch und Strahldüse, Schlauchlänge 20 m, in Schutzkasten mit Glasscheibe außerhalb des Dachbodens in unmittelbarer Nähe der Dachbodentüre anzubringen.
  19. Die Aufstellung, Beschaffenheit und Wartung der Dampfkesselanlage hat nach den Bestimmungen der Verordnung vom 17. April 1948, BGBI. Nr. 83, zu erfolgen.
  20. Sämtliche elektrischen Licht- und Kraftinstallationen sind nach den einschlägigen Norm-Vorschriften von einem befugten Elektroinstallateur auszuführen.
  21. Die Wasserversorgung ist durch Anschluß an das städtische Wasserleitungsnetz sicherzustellen.
  22. Sämtliche Wasserversorgungseinrichtungen sind von einem befugten Wasserleitungsinstallateur durchzuführen.
  23. Bis zur Anschlußmöglichkeit an das städtische Wasserleitungsnetz ist durch einen befugten Brunnenmeister eine vorschriftsmäßige Brunnenanlage zu errichten, um deren Genehmigung beim städtischen Gesundheitsamt vor Baubeginn anzusetzen.
  24. a) Der Baubeginn sowie die Vollendung des Rohbaues bei noch offener Decke konstruktion ist dem Baupolizeiamt zuzeigen.  
b) Um die baubehördliche Endbeschau vor Inbenützungnahme der Räume Baupolizeiamte anzusetzen. Hierben allfällig notwendige Vorschriften vorbehalten.  
Bei Benützung ohne Bewilligung Bestrafung zu gewärtigen.  
c) Der Abschluß der Bauarbeiten dem Baupolizeiamte zur Vorüberprüfung anzuzeigen.